

**Gemeinsame Vorschläge nach § 56 Absatz 4
Pflegerberufegesetz (PflBG)**

der Deutschen Krankenhausgesellschaft,

**des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und
Pflegerkassen,**

**des Verbands der Privaten Krankenversicherung und
der Vereinigungen der Pflegerverbände
auf der Bundesebene**

**für die Regelungsinhalte nach § 56 Absatz 3 Nr. 1 bis 5
Pflegerberufegesetz (PflBG)**

Stand vom 20.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
A. Ausbildungskosten nach § 27 Pflegeberufegesetz	5
B. Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31 – PflBG	9
C. Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33 Absätze 2 bis 7 Pflegeberufegesetz	12
D. Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absätze 1 bis 3 Pflegeberufegesetz, die Verrechnung nach § 34 Absatz 4 Pflegeberufegesetz, die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung nach § 34 Absätze 5 und 6 Pflegeberufegesetz	17
E. Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35 PflBG	20

Gesetzlicher Auftrag und Vorbemerkungen

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wird die Ausbildung für die Pflegeberufe nach Krankenpflegegesetz und Altenpflegegesetz zusammengeführt. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Pflegeberufeausbildung werden am 01.01.2020 vollständig abgelöst. Durch ein stufenweises Inkrafttreten ist sichergestellt, dass die Vorschriften zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung der Pflege rechtzeitig durch die Rechtsverordnung gemäß § 56 Absatz 3 PflBG vorgegeben werden. Entsprechend § 56 Absatz 4 PflBG sind zwischen dem Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und der Deutschen Krankenhausgesellschaft bis drei Monate nach Verkündung des Gesetzes im Benehmen mit den Ländern (nachfolgend unter dem Begriff „Beteiligte gemäß § 56 Absatz 4 PflBG“ gefasst) Vorschläge für die Regelungsinhalte

1. zur näheren Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 27 PflBG,
2. zum Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31 PflBG,
3. zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33 Absätze 2 bis 7 PflBG,
4. zur Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absätze 1 bis 3 PflBG, zur Verrechnung nach § 34 Absatz 4 PflBG, Abrechnung, Zurückzahlung und nachträglicher Berücksichtigung nach § 34 Absätze 5 und 6 PflBG,
5. zur Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35 PflBG,

einschließlich der erforderlichen Vorgaben zur Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und zum Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist, zu vereinbaren.

Vorbemerkungen

Die Beteiligten gemäß § 56 Absatz 4 PflBG sehen über § 56 Absatz 3 Nr. 1 bis 5 PflBG hinaus das Erfordernis, flankierende Regelungen zu treffen, die den Aufbau und die Funktionalität der Ausgleichsfonds gewährleisten. Dies betrifft:

1. Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds:

§ 32 Absatz 2 PflBG regelt für die zuständige Stelle die Finanzierung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten durch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 % des Gesamtvolumens aller Ausbildungsbudgets. Das Gesamtvolumen wird über die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen aufgebracht. Allerdings sind die Besonderheiten der Aufbauphase der zuständigen Stellen im Gesetz nicht berücksichtigt. Der Aufbau der zuständigen Stellen muss rechtzeitig vor dem Jahr 2020 beginnen. Da die Ausbildungsbudgets im Jahr 2019 für das Jahr 2020 prospektiv vereinbart bzw. festgesetzt werden müssen und zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlagebeträge erhoben werden, ist eine Finanzierung der Aufbauphase über den jeweiligen Ausbildungsfonds nicht möglich. Es wird das Erfordernis gesehen, einen entsprechenden Finanzierungstatbestand für die Anschubfinanzierung verbindlich zu regeln. Die Kosten dieser Anschubfinanzierung sollten durch Bund und Länder getragen werden.

2. Umsatzbesteuerung des Ausgleichsfonds:

Der Gesetzgeber sollte eine generelle Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen nach § 32 Absatz 2 PflBG (auch für Beliehene, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind) sowie des Fondsvermögens (insbesondere im Zusammenhang mit der Verrechnung zwischen kooperierenden Einrichtungen) rechtsverbindlich verankern, um die Kostenträger des Gesundheitswesens nicht zu belasten und potentiellen steuerrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Ebenso sollten Kapitalerträge, welche aus der Anlage des Fondsvermögens resultieren, von der Kapitalertragssteuer befreit werden.

3. Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungskosten im Insolvenzfall:

Im Zusammenhang mit dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung zu stellenden und an den Fonds abzuführenden Ausbildungszuschlägen drohen nach derzeitigem Recht im Insolvenzfall eines Leistungserbringers nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 PflBG die von den Kostenträgern bezahlten (zweckgebundenen) Ausbildungszuschläge in der Insolvenzmasse aufzugehen.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die Finanzierung der Ausbildungskosten auch im Insolvenzfall eines einzahlenden Leistungserbringers sicherzustellen.

4. Investitionskosten der Schulen

Nicht zu den Ausbildungskosten gehören nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG die Investitionskosten. Deren einheitliche Finanzierung ist auf Grundlage gesetzlicher Regelungen sicherzustellen.

5. Datenbasis für die Plausibilisierung

Für die Verhandlungen der Pauschalen zu den Ausbildungskosten ist eine Plausibilisierung kalkulierter Kosten basierend auf Ist-Kosten-Daten nach § 21 Abs. 2 Nr. 1c Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vorzusehen. Hierfür ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die eine Verwendung der (zweckgebundenen) Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c KHEntgG für die Verhandlungen nach PflBG ermöglicht.

Position DKG und Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene:

6. Notwendige Anschubfinanzierung der Schulkosten

Für befristete Aufwendungen der Pflegeschulen im Rahmen der Umstellung auf die Ausbildung zum neuen Pflegeberuf erfolgt eine Anschubfinanzierung. Berücksichtigungsfähig sind Kosten für die Entwicklung der schulinternen Curricula und die damit einhergehenden methodischen und didaktischen Anforderungen, für den Aufbau der erforderlichen Kooperationsbeziehungen entsprechend der Gesamtverantwortung nach § 10 PflBG sowie für die Personal- und Organisationsentwicklung, insbesondere für die erforderliche Qualifizierung der Lehrkräfte im Hinblick auf neue pädagogische Aufgaben sowie die Managementkompetenzen von Schulleitungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 9 PflBG.

A. Ausbildungskosten nach § 27 Pflegeberufegesetz

1. Zu finanzieren sind die dem Ausbildungsbetrieb/der Pflegeschule im Rahmen einer Pflegeberufsausbildung entstehenden Kosten. Dies sind
 - die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung und
 - die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung (inkl. der Kosten von Kooperationspartnern, vgl. § 8 Absatz 3 bzw. § 34 Absatz 2 PflBG) und
 - die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen entsprechend den Anrechnungsverhältnissen gemäß § 27 Absatz 2 PflBG.

2. Grundsätzlich gilt, dass das Ausbildungsbudget die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken soll. Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, sind diese Kosten zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen nicht berücksichtigungsfähig.

3. Werden in einer Pflegeschule oder bei einem Träger der praktischen Ausbildung andere Ausbildungsberufe unterrichtet, die nicht unter das PflBG fallen (z. B. § 2 Satz 1 Nr. 1a bis d sowie g bis l KHG, Altenpflegehelfer gem. Landesrecht, weitere Gesundheitsberufe), sind die damit verbundenen Kosten für die Finanzierung nach dem PflBG nicht zu berücksichtigen und müssen sachgerecht abgegrenzt werden.

4. Die Ausbildungskosten sind die Betriebskosten der Pflegeschule einschließlich der Praxisbegleitung und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Praxisanleitung sowie die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen unter Berücksichtigung der Kapitel A Nummern 1 bis 3 unter Einbeziehung der Kosten von Kooperationspartnern zur Weiterleitung nach § 34 Absatz 2 Pflegeberufegesetz.

Kosten der Pflegeberufsausbildung sind:

Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
a) Kosten der Pflegeschule <ul style="list-style-type: none"> • Theoretischer und praktischer Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung <ul style="list-style-type: none"> – hauptberufliches Lehrpersonal, insbesondere Schulleitung¹ und hauptamtliche Lehrkräfte¹ sowie – nebenberufliches Lehrpersonal. 	Kosten der Pflegeschule Theoretischer und praktischer Unterricht
<ul style="list-style-type: none"> • Sachaufwand der Pflegeschule <ul style="list-style-type: none"> – Lehr- und Arbeitsmaterialien, – Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal, – Reisekosten und Gebühren für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, – Büro- und Schulbedarf, 	Sachaufwand

¹ Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV bzw. PBV

<ul style="list-style-type: none"> - Porto- und Kommunikationskosten, - Rundfunk- und Fernsehgebühren, - Anwendungssoftware, - Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren, - Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz), - Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung, - Personalbeschaffungskosten, - Beratungskosten, Abschlusskosten, Prüfungskosten, - sonstige Sachkosten der Pflegeschule. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinkosten der Pflegeschule (ggf. anteilig) <ul style="list-style-type: none"> - sonstige direkt gebuchte Personalkosten, z. B. Sekretariat, - Kosten, der allgemeinen Verwaltung, z. B. Personalabteilung und Wirtschaftsabteilung etc., - sonstige zentrale Dienste, z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister und Reinigungsdienst etc., - Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume die von der Ausbildungsstätte entweder für den theoretischen Unterricht oder für die praktische Ausbildung genutzt werden. Hierzu zählen z. B. Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliotheken, Sanitärräume und Archive. Zu diesen Betriebskosten gehören z. B. Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen, Instandhaltung, Unterhalt von Außenanlagen, Gebrauchsgüter, Mietnebenkosten für Ausbildungsräume. - Sonstige Kosten der theoretischen Ausbildung und des theoretischen und praktischen Unterrichts. 	<p>Gemeinkosten</p>
<p>b) Kosten der praktischen Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> - Kosten der Praxisanleitung, insbesondere praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich evtl. Reisekosten, - Kosten der Organisation nach § 8 Absätze 1 und 3 Pflegeberufegesetz einschließlich Reisekosten, - Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter, - Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze inkl. Reisekosten der Azubis, ohne die Ausbildungsvergütung, - Kosten der Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. 	<p>Kosten der praktischen Ausbildung</p> <p>Praxisanleitung und Qualifikationsmaßnahmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Sachaufwand <ul style="list-style-type: none"> - Lehr- und Arbeitsmaterialien, 	<p>Sachaufwand</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal, - Reisekosten und Gebühren für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, - Büro- und Schulbedarf, - Porto- und Kommunikationskosten, - Rundfunk- und Fernsehgebühren, - Anwendungssoftware, - Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren, - Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz), - Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung, - Personalbeschaffungskosten, - Beratungskosten, Abschlusskosten, Prüfungskosten, - sonstige Sachkosten. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinkosten (ggf. anteilig) <ul style="list-style-type: none"> - sonstige direkt gebuchte Personalkosten, z. B. Sekretariat - Kosten der allgemeinen Verwaltung, z. B. Personalabteilung und Wirtschaftsabteilung - sonstige zentralen Dienste, z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister und Reinigungsdienst - Betriebskosten der Gebäudeteile bei Ausbildungseinrichtungen der praktischen Ausbildung, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden. Hierzu zählen z. B. Unterrichtsräume, Demonstrationräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliotheken, Sanitärräume und Archive. Zu diesen Betriebskosten gehören z. B. Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen, Instandhaltung, Unterhalt von Außenanlagen, Gebrauchsgüter, Mietnebenkosten für Ausbildungsräume. - Sonstige Kosten der praktischen Ausbildung. 	Gemeinkosten
<p>c) Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind die Kosten, die sich ergeben aus der Summe der Ausbildungsvergütungen aller Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz im Jahr (Arbeitgeberaufwand) abzüglich der durchschnittlichen Kosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft multipliziert mit dem Verhältnis der Anzahl der Schüler in Vollkräften zum Anrechnungsverhältnis.</p> <p>Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV/ PBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten</p>	

keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.	
<u>Position DKG und Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene</u>	
Bei einer vollständigen oder teilweisen Freistellung eines Arbeitnehmers zum Zweck der Ausbildung sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Personalkosten den Ausbildungsvergütungen gleichgestellt.	

Zur einheitlichen Ermittlung der Ausbildungskosten bei Pauschal- und Individualbudgets wird die Anwendung von Kalkulationsschemata empfohlen:

- Anlage 1: Mehrkosten Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 1 und 2 PflBG
- Anlage 2: Schema zur Verwendung bei Pauschalbudgets nach § 30 PflBG
- Anlage 3: Schema zur Verhandlung bei Individualbudgets nach § 31 PflBG
- Anlage 4: Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach §§ 9 i. V. mit § 65 Abs. 4 PflBG

Ermittlung Anrechnungsschlüssel:

Position DKG:

5. Das anzuwendende Anrechnungsverhältnis richtet sich nach dem für jeden Auszubildenden ausgestalteten Ausbildungsplan auf Basis der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Anrechnungsschlüssel sind nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Pflegeberufegesetz zu ermitteln.

Bei Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 Pflegeberufegesetz erfolgt keine Anrechnung, soweit sie nicht unter die in § 7 Absatz 1 Pflegeberufegesetz aufgeführten Einrichtungen fallen.

Position der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und GKV-Spitzenverband:

5. Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ist der jeweilige Anrechnungsschlüssel nach § 27 Absatz 2 PflBG anzuwenden. Dieser bestimmt sich nach dem Träger der praktischen Ausbildung (vgl. § 16 PflBG und § 7 Absatz 4 PflBG). Der Ausbildungsvertrag nach § 16 PflBG muss deshalb bei Komplementäranbietern Angaben zu der hauptsächlich ausbildenden Einrichtung enthalten.

B. Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31 – PflBG

1. Die Ausbildungsbudgets sind entweder als Pauschalbudgets nach § 30 PflBG oder als Individualbudgets nach § 31 PflBG zu vereinbaren. Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen werden nicht pauschaliert. Es sind die Grundsätze nach § 29 PflBG zu berücksichtigen.
2. Pauschalbudgets nach § 30 Pflegeberufegesetz oder Individualbudgets nach § 31 Pflegeberufegesetz werden mittels der in den Anlagen 2 und 3 dieser Hinweise enthaltenen Schemata dargestellt (gegenüber der zuständigen Stelle). Welche der in den Schemata aufgeführten Angaben dabei im Rahmen der Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 4 oder § 31 Abs. 4 Pflegeberufegesetz im Einzelnen zu machen sind, richtet sich nach der Erforderlichkeit im Rahmen der Mitteilung und wird zwischen den Vereinbarungspartnern nach § 30 Abs. 1 Pflegeberufegesetz auf Landesebene festgelegt.
3. Pauschalen zu den Ausbildungskosten (Schulpauschalen und Pauschalen für die praktische Ausbildung) sind nach den Maßgaben des Kapitels A. zu kalkulieren. Zur Kalkulation der Pauschalen werden die nach §§ 26 und 27 Pflegeberufegesetz prospektiven Kosten unter Einbezug der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung angesetzt. Zur Plausibilisierung dieser kalkulierten Kosten können Ist-Kosten-Daten insbesondere nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c Krankenhausentgeltgesetz herangezogen werden.
4. Für die Vereinbarung der Pauschalen ab dem Vereinbarungsjahr 2024 sollen ergänzend zu den Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c Krankenhausentgeltgesetz die erhobenen Daten nach Anlage 2 dieser Hinweise ebenfalls zur Plausibilisierung herangezogen werden.
5. Bei der Anwendung von Pauschalbudgets nach § 30 PflBG haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen die Anlagen 1, 2 und 4 dieser Hinweise bis zum 01.03. des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraums bei der annehmenden und auswertenden Stelle vorzulegen, erstmals zum 01.03.2023.

Position GKV-Spitzenverband:

6. Die Richtigkeit der Ist-Kosten ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers zu belegen. Den Testaten sind als Anlage die dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Ist-Kosten und Einnahmen der Ausbildungsstätte beizufügen.
7. Die Bezahlung tariflich vereinbarter und tarifähnlicher Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen des Lehrpersonals, der Praxisanleiter und der Auszubildenden ist durch die Vorlage von Stellenplänen und Lohnjournalen nachzuweisen.
8. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sind verpflichtet, die vereinbarte personelle Ausstattung jederzeit sicherzustellen. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sind verpflichtet, die der Vereinbarung zugrunde gelegte Bezahlung von Gehältern in Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, gegenüber den Beschäftigten jederzeit einzuhalten. Auf Verlangen ei-

ner Vertragspartei hat der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule dieses nachzuweisen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

9. Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen und entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ist als wirtschaftlich anzuerkennen. Für die Berücksichtigung der Vergütungen sind Nachweise bzw. die Tarifverträge und die Ausbildungsverträge vorzulegen. Dies gilt auch für die Ausübung der in § 30 Absatz 4 PfIBG sowie § 31 Absatz 4 PfIBG geregelten Möglichkeit der zuständigen Stelle, unangemessene Ausbildungsvergütungen zurückzuweisen.

Hilfsweise Position GKV-Spitzenverbände:

10. Die annehmende und auswertende Stelle für die Daten gemäß den Anlagen 1 - 4 dieser Hinweise wird vom Land festgelegt. Es wird empfohlen, die zuständige Stelle damit zu beauftragen. Die annehmende und auswertende Stelle ist berechtigt zur Plausibilisierung ergänzende Daten einzufordern (z. B. Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers, Stellenpläne, Lohnjournale).

Position DKG und Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene:

10. Die annehmende und auswertende Stelle für die Daten gemäß den Anlagen 1 - 4 dieser Hinweise wird vom Land festgelegt. Es wird empfohlen, die zuständige Stelle damit zu beauftragen. Die annehmende und auswertende Stelle ist berechtigt zur Plausibilisierung ergänzende Daten einzufordern (z. B. Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers).
11. Die Schulpauschalen sind prospektiv so zu kalkulieren, dass die Kosten einer Pflegeschule, die die Vorgaben des § 9 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 1 Pflegeberufegesetz vollständig umsetzt, gedeckt sind. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten im Übergangszeitraum gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 65 Absatz 3 Satz 2 können die Schulpauschalen nach Umsetzungsgrad skaliert werden. Durch die in § 59 Absatz 2 und 3 PfIBG festgelegte Wahlmöglichkeit der Schüler für das 3. Ausbildungsjahr können auch höhere Kosten entstehen (Räume, Lehrer etc.), da durch die Aufteilung eines Jahrgangs in Auszubildende mit generalistischem Schwerpunkt sowie mit Alten- oder Kinderkrankenpflege-schwerpunkt die Anzahl der Klassen steigt und gleichzeitig die Anzahl der Schüler je Klasse sinkt.
12. Der Umsetzungsgrad wird zum 31. Juli jeden Jahres bis einschließlich 2028 an die zuständige Stelle gemeldet. Ab dem Jahr 2029 muss eine vollständige Umsetzung erfolgen, die Kontrolle obliegt der zuständigen Aufsichtsbehörde.
13. Bei Pauschalbudgets legen die Träger der praktischen Ausbildung und die Träger der Pflegeschulen zur Erfüllung der Datenmeldepflicht an die zuständige Stelle die Daten in elektronischer Form (z. B. Portallösung) vor. Die nähere Begründung nach § 30 Absatz 4 Pflegeberufegesetz zu den Ausbildungszahlen wird ebenfalls elektronisch vorgelegt. Zusätzlich haben die Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle die Ausbildungsvergütungen (Arbeitgeberaufwand) pro Auszubildender oder Auszubildendem und Jahr und die zugehörige Berechnung als Vollkraft anonymisiert sowie die nach Kapitel A Buchstabe c ermittelten durchschnittlichen Kosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft in elektronischer Form zu übermitteln. Zusätzlich ist für jeden Auszubildenden der Ausbildungsplan ohne personenbe-

zogene Daten vorzulegen. Diese Daten dienen der Plausibilisierung und Prüfung gemäß § 30 Absatz 4 Pflegeberufegesetz. Weiterhin haben die Träger der Pflegeschulen der zuständigen Stelle eine Aufstellung der Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen, aus der die Anzahl der Auszubildenden gegliedert nach dem Ausbildungsjahr pro Träger der praktischen Ausbildung hervorgeht. Die Träger der praktischen Ausbildung geben zusätzlich die Daten nach § 62 Absatz 2 Pflegeberufegesetz in der dort definierten Gliederung anonymisiert in elektronischer Form an.

14. Für die Vereinbarung von Individualbudgets stehen die Anlagen 1, 3 und 4 dieser Hinweise zur Verfügung. Bei Individualbudgets legen die Träger der praktischen Ausbildung und die Träger der Pflegeschulen zur Erfüllung der Datenmeldepflicht an die zuständige Stelle die Vereinbarungsdaten in elektronischer Form (z. B. Portallösung) vor. Zusätzlich ist der unterschriebene Vereinbarungstext in elektronischer Form vorzulegen. Weiterhin haben die Träger der Pflegeschulen der zuständigen Stelle eine Aufstellung der Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen, aus der die Anzahl der Auszubildenden gegliedert nach dem Ausbildungsjahr pro Träger der praktischen Ausbildung hervorgeht. Die Träger der praktischen Ausbildung geben zusätzlich die Daten nach § 62 Absatz 2 Pflegeberufegesetz in der dort definierten Gliederung anonymisiert in elektronischer Form an.
15. Für die elektronische Annahme von Daten bei Pauschalbudgets nach § 30 Pflegeberufegesetz und bei Individualbudgets nach § 31 Pflegeberufegesetz sowie zu den Daten nach § 62 Absatz 2 Pflegeberufegesetz richtet die zuständige Stelle im Land ein geeignetes Übermittlungsverfahren ein.

C. Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33 Absätze 2 bis 7 Pflegeberufegesetz

Position DKG und Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene:

Der Aufbau der zuständigen Stelle müsste 2018 beginnen, um ab 2019 bereits reguläre Aufgaben wahrnehmen zu können. Da es in den Jahren 2018 und 2019 noch keinen Ausbildungsfonds gibt und auch noch keine Umlagebeträge erhoben werden, ist keine Finanzierung über den Fonds möglich.

Zu lösen ist auch das Problem, dass die Kosten der fondsverwaltenden Stelle bereits im Jahr 2020 fast vollumfänglich anfallen werden, das Finanzierungsvolumen des Fonds aber ab dem Jahr 2020 nur schrittweise mit den neuen Ausbildungsjahrgängen aufwächst, bis im Jahr 2023 das vollständige Volumen erreicht wird. Es muss geprüft werden, ob die erforderlichen Regelungen im Wege der vorliegenden Verordnung möglich sind oder der Gesetzgeber selbst ggf. eine Ergänzung des Pflegeberufegesetzes beschließen muss.

Regelungsinhalte:

1. Die fondsverwaltende Stelle legt dem Land vor der Bestimmung als zuständige Stelle einen Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 vor. Die Zahlung durch das Land hat für das Jahr 2018 bis zum 01.07.2018 und für das Jahr 2019 spätestens bis zum 01.12.2019 zu erfolgen. Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die Verwaltungskostenpauschale in den Jahren 2020-2022 folgenden Prozentsatz der Summe der Ausbildungsbudgets des Landes:

2020: 5,40 %

2021: 1,33 %

2022: 0,77 %

2. Mit der Verwaltungskostenpauschale werden auch die Anlaufkosten zur Errichtung der fonds-führenden Stelle finanziert. Die Anlaufkosten umfassen insbesondere Personalkosten, Kosten für die Personalgewinnung und Kosten für die Sachmittelausstattung einschließlich EDV sowie Mieten und Mietnebenkosten.

3. Die gesetzliche Regelung lässt für die Finanzierung über Ausbildungszuschläge zwei Möglichkeiten zu:
 - als Teilbetrag des Ausbildungszuschlages nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG oder
 - als eigenständiger Ausbildungszuschlag

Die Ermittlung der Ausbildungskosten ist nach § 33 Abs. 3 PfIBG und § 17a Abs. 5 KHG separat vorzunehmen. Bei der Abrechnung der Krankenhäuser gegenüber den Krankenkassen werden separate Ausbildungszuschläge mit unterschiedlichen Entgeltschlüsseln für die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz und die weiteren Ausbildungsberufe nach § 17a KHG empfohlen.

4. Die Festsetzung des zu entrichtenden Umlagebetrags erfolgt durch die zuständige Stelle (§ 33 Absatz 4 Satz 2 PfIBG) gegenüber den Einrichtungen und sollte mit einem zeitlichen Vorlauf erfolgen, der den betroffenen Einrichtungen eine Information der Bewohner unter Wahrung der nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Be-

treuungsleistungen (WBVG) im Zusammenhang mit Entgelterhöhungen vorgesehenen Frist ermöglicht.

5. Sofern bei Individualbudgets Ausbildungsbudgets für den Finanzierungszeitraum nicht vorliegen, so ist die zuständige Stelle berechtigt diese Ausbildungsbudgets zu schätzen. Für die Schätzung haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Träger der Pflegeschulen der zuständigen Stelle die Daten nach dem Kapitel B Nummer 14 vorzulegen. Dabei ist insbesondere das Schema in der Anlage 3 dieser Hinweise in elektronischer Form vorzulegen, mit der Maßgabe, dass die Forderungsspalte gefüllt ist.
6. Die Aufteilung der Höhe des Finanzierungsbedarfs auf die Sektoren erfolgt nach den Maßgaben von § 33 Absatz 1 Pflegeberufegesetz.
7. Für die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sind landesweite sektorale Ausbildungszuschläge zu ermitteln. Die Ausbildungszuschläge werden nach den Maßgaben des Nummern 9 bis 11 ermittelt und festgesetzt. Die Erhebung der Ausbildungszuschläge erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 PflBG. Die landesweiten Ausbildungszuschläge sind umsatzsteuerbefreit.
8. Für Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Pflegeberufegesetz teilt die zuständige Stelle den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz den auf diesen Bereich entfallenden Anteil des Finanzierungsbedarfs mit. Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz vereinbaren einen landesweiten Ausbildungszuschlag oder einen Teilbetrag innerhalb des landesweiten Ausbildungszuschlags nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz je vollstationärem und teilstationärem Fall. Zusätzlich legen die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz für jeden Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Pflegeberufegesetz eine Fallzahl für den Finanzierungszeitraum fest. Den landesweiten Zuschlag oder Teilbetrag sowie die für die einzelnen Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Pflegeberufegesetz festgesetzten Fallzahlen teilen die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz gemeinschaftlich der zuständigen Stelle mit. Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz können den Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz mit der Meldung an die zuständige Stelle beauftragen.

Position GKV-Spitzenverband:

9. Für die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Pflegeberufegesetz wird der auf sie entfallende Finanzierungsbedarf aufgeteilt in die Teilsektoren voll- und teilstationär sowie ambulant. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Verhältnisses der Personalzahlen der im jeweiligen Sektor beschäftigten voll ausgebildeten Pflegefachkräfte. Für jeden Teilsektor wird entsprechend den Abrechnungsvorgaben im Land ein landesweiter Ausbildungszuschlag ermittelt.
10. Zur Ermittlung der landesweiten teilsektoralen Ausbildungszuschläge übermitteln die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Pflegeberufegesetz die Anzahl der Vollkräfte der in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräfte zum 31. Juli jeden Jahres für das Vorjahr. Zusätzlich übermitteln sie jährlich die abgerechneten Leistungseinheiten des Vorjahres nach den Abrechnungsvorgaben im Land ebenfalls zu diesem Termin.

Erläuterung: § 33 Abs. 4 sieht die Aufteilung auf die Sektoren nach den beschäftigten Pflegefachkräften vor. Die im Bereich der ambulanten Pflege beschäftigten Pflegefachkräfte lassen sich schwerlich nach dem Einsatzgebiet im Bereich der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V auf der einen und den Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI auf der anderen Seite differenzieren, da die jeweiligen Pflegefachkräfte z.T. wechselseitige Leistungen erbringen. Eine Beteiligung der Krankenversicherung für den Bereich der (ambulanten) Pflege über die Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V ist weder gesetzlich vorgesehen noch der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 2 oder § 33 Abs. 1 zu entnehmen. Auch das Finanzierungsgutachten von WIAD/Prognos mit den ermittelten Kostenträgeranteilen rechtfertigt keine weitere Refinanzierung.

Position Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und DKG:

9. Für die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Pflegeberufegesetz wird der auf sie entfallende Finanzierungsbedarf aufgeteilt in die Teilsektoren voll- und teilstationär sowie ambulant. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Verhältnisses der Personalzahlen der im jeweiligen Sektor im SGB XI Leistungsbereich beschäftigten voll ausgebildeten Pflegefachkräfte. Für jeden Teilsektor wird entsprechend den Abrechnungsvorgaben im Land ein landesweiter Ausbildungszuschlag ermittelt.
10. Zur Ermittlung der landesweiten teilsektoralen Ausbildungszuschläge übermitteln die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Pflegeberufegesetz die Anzahl der Vollkräfte der in der Einrichtung im Leistungsbereich SGB XI beschäftigten Pflegefachkräfte zum 31. Juli jeden Jahres für das Vorjahr. Zusätzlich übermitteln sie jährlich die abgerechneten Leistungseinheiten des Vorjahres nach den Abrechnungsvorgaben im Land ebenfalls zu diesem Termin.

Erläuterung: Sofern nicht nur die im Bereich des SGB XI tätigen Pflegefachkräfte, sondern auch die im Bereich der Häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V tätigen Pflegefachkräfte Grundlage der Finanzierung durch die Einrichtungsträger sind, ist eine Refinanzierung der Krankenkassen im Rahmen der Leistungen der Pflegedienste nach dem SGB V zu gewährleisten.

11. Die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Pflegeberufegesetz führen die Beträge jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats (Zahlungseingang) in zwölf monatlich gleichen Beträgen an die zuständige Stelle ab. Ist der Abführungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Abführung am vorherigen Bankarbeitstag zu leisten. Für die Abführungen der Einzahlungsbeträge können die Leistungserbringer der zuständigen Stelle SEPA-Firmenlastschriftmandate oder SEPA-Basislastschriftmandate erteilen oder die Einzahlungen per Überweisung tätigen. Die Einreichung von Schecks oder Bargeld ist ausgeschlossen.
12. Die Direkteinzahlungen nach § 33 Absatz 5 Pflegeberufegesetz erfolgen zum 1. November des Jahres vor dem Finanzierungszeitraum. Nummer 11 Satz 2 gilt entsprechend.
13. Werden Einzahlungen durch Leistungserbringer verspätet geleistet, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch erhoben.
14. Die abgeführten Mittel sind so anzulegen, dass sie für die Finanzierung der Ausbildungskosten nach Kapitel A und der Verwaltungskostenpauschale sowie zur Bildung der Liquiditätssicherung zur Verfügung stehen.
15. Kapitalerträge aus Verzugszinsen und Finanzanlagen werden im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs berücksichtigt. Diese Kapitalerträge sind kapitalertragssteuerfrei.
16. Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Pflegeberufegesetz eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die tatsächlichen Einnahmen aus dem für jeden Teilsektor gültigen landesweiten Ausbildungszuschlägen und die zugehörigen Leistungszahlen zu erstellen und der zuständigen Stelle elektronisch vorzulegen. Die Differenz zwischen den für den Finanzierungszeitraum geleisteten Abführungen und den tatsächlichen Einnahmen aus dem landesweiten teilsektoralen Ausbildungszuschlag wird mit den Leistungserbringern vollständig über die zuständige Stelle ausgeglichen. Außerdem wird der sektorale Betrag im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum von der zuständigen Stelle dem neuen sektoralen Betrag hinzugerechnet und damit ausgeglichen.
17. Sofern über das Vermögen eines Leistungserbringers nach den § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Pflegeberufegesetz ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind die eingenommenen landesweiten Ausbildungszuschläge nicht Bestandteil des Vermögens dieses Leistungserbringers und somit nicht der Insolvenzmasse nach § 35 Insolvenzordnung zuzurechnen. Sie sind fremde Mittel, die an die zuständige Stelle vollständig abgeführt werden (Leistungserbringer als Inkassostelle).
18. Sofern Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Pflegeberufegesetz eröffnet oder geschlossen werden (Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes oder Streichung aus dem Krankenhausplan eines Landes und Abschluss oder Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 108 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) oder sich sonstige relevante Änderungen (insbesondere Fusionen) ergeben, so teilt das Land dies der zuständigen Stelle mit.

Position GKV-Spitzenverband

19. Sofern Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Pflegeberufegesetz einen Versorgungsvertrag nach §§ 71 Absatz 1 oder 2 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 37 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder beenden oder sich sonstige relevante Änderungen, insbesondere Fusionen, ergeben, so teilen dies die Landesverbände nach § 52 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch der zuständigen Stelle mit. Gleichzeitig informiert das Land die fondsführende Stelle über die Genehmigung oder Beendigung eines Versorgungsvertrages.

Position Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und DKG

19. Sofern Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Pflegeberufegesetz einen Versorgungsvertrag nach §§ 71 Absatz 1 oder 2 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 37 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder beenden oder sich sonstige relevante Änderungen insbesondere Fusionen ergeben, so teilen dies die Landesverbände nach § 52 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch der zuständigen Stelle mit. Für den Bereich der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch treten an die Stelle der Landesverbände der Pflegekassen die Landesverbände der Krankenkassen. Gleichzeitig informiert das Land die fondsführende Stelle über die Genehmigung oder Beendigung eines Versorgungsvertrages.

20. Die Aufgaben der zuständigen Stelle, die gemäß § 32 Absatz 2 PflBG als Verwaltungskostenpauschale für Verwaltungs- und Vollstreckungskosten ausgewiesen wird, sind generell umsatzsteuerbefreit.

D. Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absätze 1 bis 3 Pflegeberufegesetz, die Verrechnung nach § 34 Absatz 4 Pflegeberufegesetz, die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung nach § 34 Absätze 5 und 6 Pflegeberufegesetz

1. Der Auszahlungsbetrag für den Finanzierungszeitraum ist für jeden Träger der praktischen Ausbildung und jeden Träger (bzw. Trägergemeinschaft) einer Pflegeschule auf Basis der Meldungen nach § 30 Absatz 4 Pflegeberufegesetz oder der vereinbarten Ausbildungsbudgets nach § 31 Absatz 4 Pflegeberufegesetz für den Finanzierungszeitraum festzusetzen. Hat ein Träger der praktischen Ausbildung oder Träger (bzw. Trägergemeinschaft) einer Pflegeschule für den Finanzierungszeitraum noch kein Ausbildungsbudget vereinbart, so erfolgt eine Festsetzung nach Kapitel C Nummer 6. Ausbildungsförderungen nach § 29 Absatz 4 Pflegeberufegesetz sind bei der Festsetzung mindernd zu berücksichtigen, soweit diese nicht im Ausbildungsbudget berücksichtigt worden sind. Die Bundesagentur für Arbeit meldet Ausbildungsförderungen in der Pflege nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unter Angabe eines Aktenzeichens, den Ausbildungsträger, den Förderbetrag sowie den geförderten Sachverhalt (Schulkosten, Kosten der praktischen Ausbildung, Kosten der Ausbildungsvergütung) in elektronischer Form. Soweit Ausbildungskosten von weiteren Dritten gefördert werden, haben diese die gleichen Pflichten wie die Bundesagentur für Arbeit. Die Jahresauszahlungsbeträge werden auf zwölf gleiche auf ganze Euro lautende Auszahlungsbeträge aufgeteilt. Eine sich ergebende Differenz zum vereinbarten Ausbildungsbudget wird mit der Abrechnung nach § 34 Absatz 5 Pflegeberufegesetz vollständig ausgeglichen. Nach erfolgter unterjähriger Meldung des Trägers der praktischen Ausbildung oder des Trägers (bzw. Trägergemeinschaft) einer Pflegeschule, ist bei wesentlichen Veränderungen der Ausbildungszahlen gegenüber den der Zuweisung zu Grunde gelegten Kapazitäten die Zuweisung anzupassen. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn in einer Pflegeschule ein neuer Ausbildungsgang eingerichtet wird oder wegfällt oder sich bei einem Träger der praktischen Ausbildung die Anzahl der Auszubildenden im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten in Vollkräften um mehr als 7 Prozent verändert. Die entstandenen Ausgabeabweichungen sind im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum als Ausgleich zu berücksichtigen (vgl. Kapitel E).
2. Die zuständige Stelle zahlt monatlich spätestens bis zum Monatsende den anteiligen Finanzierungsbetrag an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Träger der Pflegeschulen aus. Eine Auszahlung erfolgt nur soweit der Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Pflegeberufegesetz seiner Abführungsverpflichtung nachgekommen ist.
3. Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums übermitteln die Träger der praktischen Ausbildung und die Träger der Pflegeschulen bis zum 31. Juli des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres der zuständigen Stelle eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers für den Finanzierungszeitraum gemäß § 34 Absatz 5 Pflegeberufegesetz insbesondere mit den folgenden Angaben:
 - a) Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen der zuständigen Stelle
 - b) im Ausbildungsbudget vereinbarte Ausbildungskosten
 - c) tatsächliche Anzahl an betriebenen Ausbildungsplätzen bei Trägern von Pflegeschulen und Anzahl der Klassen
 - d) im Ausbildungsbudget vereinbarte betriebene Ausbildungsplätze bei Trägern von Pflegeschulen
 - e) tatsächliche Anzahl an Auszubildenden und Vollzeitäquivalenten (Vollkräfte)

- f) im Ausbildungsbudget vereinbarte Anzahl an Auszubildenden und Vollzeitäquivalenten (Vollkräfte)
 - g) tatsächliche Ausbildungsförderung nach § 29 Absatz 4 Pflegeberufegesetz
 - h) im Ausbildungsbudget mindernd berücksichtigte Ausbildungsförderung nach § 29 Absatz 4 Pflegeberufegesetz
4. Weicht die tatsächliche Anzahl an besetzten Ausbildungsplätzen und Auszubildenden in Vollkräften von der Festsetzung der zuständigen Stelle auf Basis der Meldung nach § 30 Absatz 4 Pflegeberufegesetz oder der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach § 31 Absatz 4 Pflegeberufegesetz ab, so erfolgt ein Ausgleich auf die tatsächliche Anzahl an besetzten Ausbildungsplätzen und Auszubildenden in Vollkräften nach den folgenden Maßstäben:
- Pauschalbudgets
5. Hierfür ist im Falle von Festsetzungen auf Basis von Meldungen nach § 30 Absatz 4 Pflegeberufegesetz die tatsächliche Anzahl von betriebenen Ausbildungsplätzen mit dem Schulpauschalbetrag nach § 30 Pflegeberufegesetz bei Trägern von Pflegeschulen zu multiplizieren und der festgesetzten Anzahl an betriebenen Ausbildungsplätzen multipliziert mit dem Schulpauschalbetrag nach § 30 Pflegeberufegesetz bei Trägern von Pflegeschulen gegenüberzustellen. Die Anzahl der tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze darf nicht aufgrund von Fluktuation gegenüber den zum Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätzen abgesenkt werden, damit die Vorhaltekosten der Pflegeschulen finanziert werden.
6. Für die Träger der praktischen Ausbildung sind die tatsächliche Anzahl von Auszubildenden in Vollkräften mit der Pauschale der praktischen Ausbildung nach § 30 Pflegeberufegesetz bei Trägern der praktischen Ausbildung zu multiplizieren und der festgesetzten Anzahl an Auszubildenden in Vollkräften multipliziert mit der Pauschale der praktischen Ausbildung nach § 30 Pflegeberufegesetz bei Trägern der praktischen Ausbildung gegenüberzustellen.
7. Minderungen bei der Anzahl der tatsächlichen Ausbildungsplätze beim Träger der praktischen Ausbildung sind vollständig zurückzuzahlen.
- Individualbudgets
8. Für Festsetzungen durch die zuständige Stelle auf Basis von Individualbudgets nach § 31 Pflegeberufegesetz ist die Summe der Kosten der Pflegeschule aus dem Schema der Anlage 3 (Nummer 1.05; Anteil Schulkosten) durch die Anzahl der im Ausbildungsbudget berücksichtigten betriebenen Ausbildungsplätze aus dem Schema der Anlage 3 (Nummer 7.1) bei Trägern von Pflegeschulen zu dividieren, wobei die tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze aufgrund von Fluktuation nicht gegenüber den zum Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätzen abgesenkt werden dürfen, damit die Vorhaltekosten der Pflegeschulen finanziert werden.
9. Bei Trägern der praktischen Ausbildung ist die Summe der Kosten der praktischen Ausbildung aus dem Schema der Anlage 3 (Nummer 2.04; Anteil praktische Ausbildung) durch die Anzahl der im Ausbildungsbudget berücksichtigten Auszubildenden in Vollkräften aus dem Schema der Anlage 3 Nummer 7.2 bei Trägern der praktischen Ausbildung zu dividieren.

10. Hierdurch wird der vereinbarte Kostenwert des Ausbildungsträgers pro betriebenen Ausbildungsplatz (Träger der Schule) bzw. je Auszubildende oder je Auszubildendem (Träger der praktischen Ausbildung) ermittelt.

Der sich ergebende Wert wird mit den tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätzen bei Trägern von Pflegeschulen und mit der tatsächlichen Anzahl an Auszubildenden in Vollkräften bei Trägern der praktischen Ausbildung multipliziert und der Festsetzung der zuständigen Stelle gegenübergestellt.

11. Minderungen bei der Anzahl der tatsächlichen Ausbildungsplätze beim Träger der praktischen Ausbildung sind vollständig zurückzuzahlen.

- Pauschal- und Individualbudgets

12. Für den Ausgleich der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ist entsprechend vorzugehen. Hierfür wird aus dem Schema der Anlage 2 bzw. 3 die Nummer 3 verwendet; als Divisor wird aus dem Schema der Anlage 2 bzw. 3 die Nummer 7.2 verwendet.

13. Die Höhe der tatsächlichen Ausbildungsförderung nach § 29 Absatz 4 Pflegeberufegesetz wird der bei der Festsetzung der zuständigen Stelle berücksichtigten Förderung gegenübergestellt.

14. Die sich ergebenden Teilbeträge werden kumuliert und sich ergebende Differenzen aus den tatsächlich zustehenden Ausbildungskosten gegenüber den durch die zuständige Stelle festgesetzten Ausbildungskosten werden vollständig ausgeglichen. Die Differenz aufgrund der Rundung auf Ganze Euro nach Nummer 1 ist hierin beinhaltet.

15. Der Ausgleich erfolgt bei Rückzahlungen der Ausbildungsträger zwingend und bei Nachzahlungen an die Ausbildungsträger grundsätzlich gemäß § 34 Absatz 1 Pflegeberufegesetz direkt mit der zuständigen Stelle. Nachzahlungen an die Ausbildungsträger werden geleistet, soweit es die Liquiditätssicherung zulässt. Sofern eine Verschiebung der Nachzahlungen an die Ausbildungsträger erfolgt, teilt dies die zuständige Stelle dem Ausbildungsträger mit. Er hat diese Mitteilung im Falle von Individualbudgets nach § 31 Pflegeberufegesetz den anderen Vertragsparteien vorzulegen. Die Nachzahlungen an den Ausbildungsträger werden dann bei der nächstmöglichen Festlegung oder Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach §§ 30 und 31 Pflegeberufegesetz berücksichtigt.

16. Die Ausgleichszuweisungen bei Trägern der praktischen Ausbildung enthalten auch Ausbildungskosten von Kooperationspartnern. Auf Basis eines Kooperationsvertrages zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der kooperierenden Einrichtungen werden Beträge für die Ausbildung in der Pflege umsatzsteuerbefreit weitergereicht.

17. Gemäß § 34 Absatz 4 Pflegeberufegesetz haben nur Einrichtungen einen Anspruch auf Ausgleichszuweisungen nach § 34 Pflegeberufegesetz, wenn ein rechtskräftiger Umlagebescheid gemäß §§ 33 Absatz 3 Satz 3 oder 33 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz besteht. Für Träger der Pflegeschulen gilt § 34 Absatz 4 Pflegeberufegesetz als erfüllt, soweit für die Träger der praktischen Ausbildung, die an der Schule die Ausbildung durchführen lassen, ein rechtskräftiger Umlagebescheid nach § 34 Absatz 4 Pflegeberufegesetz besteht.

E. Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35 PfIBG

1. Für die Rechnungslegung der zuständigen Stelle ist der Finanzierungszeitraum vollständig einrichtungsbezogen für einzahlende Leistungserbringer und Ausbildungsträger aufzubereiten. Die endgültigen Finanzierungsbeträge insbesondere mit den Ausgleichen nach § 34 Absätze 5 und 6 Pflegeberufegesetz unter Berücksichtigung von § 34 Absatz 1 Pflegeberufegesetz sind festzustellen. Die ursprüngliche Liquiditätssicherung und die ursprüngliche Verwaltungskostenpauschale werden unverändert übernommen und die erzielten Kapitalerträge im Finanzierungszeitraum werden hinzugerechnet. Das Ergebnis wird auf die einzelnen Sektoren gemäß § 33 Absatz 1 Pflegeberufegesetz aufgegliedert. Der ermittelte sektorale Betrag aus dem Ausgleich nach Kapitel C Nummer 16 wird je Sektor hinzugerechnet und das Ergebnis dem ursprünglichen sektoralen Betrag gegenübergestellt. Im Bereich der Direkteinzahlungen werden die neu ermittelten Anteile den ursprünglichen Einzahlungen gegenübergestellt. Die Differenz ist auszugleichen.
2. Die sektoralen Ausgleiche werden im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum nach Festsetzung der Höhe für den Finanzierungsbedarf und Aufgliederung in die Sektoren dem jeweiligen Sektor zugerechnet und ausgeglichen. Die Hinzurechnung erhöht oder vermindert die landesweiten teilsektoralen Finanzierungsbeträge sowie die Direkteinzahlungen der Länder und der Pflegeversicherung.
3. Ein Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen und durch einen Jahresabschlussprüfer, einen Rechnungshof oder ein Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Anlage 1: Mehrkosten Ausbildungsvergütung nach § 27 Abs. 1 PflBG

		Ist-Kosten ¹ [abgelaufenes Jahr] Betrag in Euro	Vereinbarung [Ird. Jahr] (nachrichtlich) ² Betrag in Euro	Vereinbarungszeitraum [Jahr] (erstmalig 2020)	
				Forderung (Kosten) Betrag in Euro	Vereinbarung Betrag in Euro
Berechnungsgrundlagen		Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrkosten			
Ausbildungsvergütungen*		Ausbildungsvergütungen			
Kosten einer examinierten Vollkraft (Krankenpflege-/ Kinderkrankenpflege/Pflegefachkraft) im Krankenhaus**		./ ∅ Kosten exam. VK			
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften		x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)			
		0		0	0
Berechnungsgrundlagen		Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrkosten			
Ausbildungsvergütungen*		Ausbildungsvergütungen			
Kosten einer examinierten Vollkraft (Pflegefachkraft) in der stationären Pflegeeinrichtung**		./ ∅ Kosten exam. VK			
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften		x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)			
		0		0	0
Berechnungsgrundlagen		Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrkosten			
Ausbildungsvergütungen*		Ausbildungsvergütungen			
Kosten einer examinierten Vollkraft (Pflegefachkraft) in der ambulanten Pflegeeinrichtung**		./ ∅ Kosten exam. VK			
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften		x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 14)			
		0		0	0
		Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum	0	0	0

¹ erstmalig im Jahr 2022;

Bis zur erstmaligen Verfügbarkeit der Ist-Kosten nach PflBG können zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten die zur Verfügung stehenden Ist-Kosten-Daten herangezogen werden.

² erstmalig im Jahr 2021;

Bis zur erstmaligen Verfügbarkeit der Vereinbarungsdaten nach PflBG können zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten die zur Verfügung stehenden Vereinbarungsdaten herangezogen werden.

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV bzw. PBV, abzüglich Ausbildungskosten mit Finanzierung nach anderen Vorschriften gem. § 29 Abs. 4 PflBG

** durchschnittliche Personalkosten (Arbeitgeberaufwand) einer examinierten Vollkraft (Pflegefachkraft)

Anmerkung: Gemäß § 30 Abs. 4 PflBG teilt der Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle die voraussichtliche Zahl der Auszubildenden sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung mit. Dabei ist auch die Höhe der voraussichtlich für jeden Auszubildenden anfallenden Ausbildungsvergütung mitzuteilen. Die angenommenen Ausbildungs- oder Schülerzahlen werden näher begründet.

Anmerkung: Gemäß § 31 Abs. 2 PflBG hat der Träger der praktischen Ausbildung vor Beginn der Verhandlungen den Beteiligten rechtzeitig Nachweise und Begründungen insbesondere über Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze und die Ausbildungskosten vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit diese erforderlich sind und nicht außer Verhältnis stehen.

Anlage 2: Schema zur Verwendung bei Pauschalbudgets nach § 30 PflBG

Lfd. Nr.		Ist-Kosten des Jahres (Vereinbarungsjahr ./ 3)	Skalierung*	Bedarf des Vereinbarungsjahres (Erstmalig in 2024)	Skalierung*
		Betrag in Euro		Betrag in Euro	
1	Pflegeschule				
1.01	Theoretischer und praktischer Unterricht	0	0	0	0
1.02	Sachaufwand	0	0	0	0
1.03	Gemeinkosten der Pflegeschule	0	0	0	0
1.04	sofern vereinbart: Strukturverträge nach § 29 Abs. 3 S. 3 PflBG	0		0	
1.05	Kosten der Pflegeschule gesamt	0		0	
2	Praktische Ausbildung				
2.01	Kosten der Praxisanleitung und Qualifikationsmaßnahmen	0		0	
2.02	Sachaufwand	0		0	
2.03	Gemeinkosten	0		0	
2.04	Kosten der praktischen Ausbildung gesamt	0		0	
3	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (vgl. Anlage 1)	0		0	
4	Kapazitätsabweichungen zwischen der Vereinbarung und den tatsächlich besetzten Ausbildungsplätzen und Auszubildenden für das abgelaufene Jahr (Nachzahlung an den Ausbildungsträger in €) gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 PflBG **	0		0	
5	Abzüglich Ausbildungskosten mit Finanzierung nach anderen Vorschriften gem. § 29 Abs. 4 PflBG***	0		0	
6	Ausbildungsbudget gesamt nach PflBG	0		0	
7.1	Betriebene Ausbildungsplätze des Trägers der Schule****	0		0	
7.2	Auszubildende in Vollkräften beim Träger der praktischen Ausbildung	0		0	

* unter Verwendung der Anlage 4 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

** Vgl. Kapitel D Nummern 5 - 7 der Hinweise; Rückzahlungen wegen geringerer Kapazitäten sind unverzüglich an den Ausgleichsfonds zu leisten (§ 34 Abs. 6 S. 2 PflBG).

*** Landesförderung nach den länderspezifischen Förderungsgesetzen der bisherigen Krankenpflege-/ Kinderkrankenpflege- bzw. Altenpflegeausbildungen sind hier nicht in Abzug zu bringen, da diese Förderung durch die Länder entsprechend dem Anteil nach § 33 Absatz 1 PflBG direkt in den Fonds nach Pflegeberufegesetz eingezahlt werden. Eine mögliche Abzugsposition ist hier die Förderung nach dem Dritten Kapitel des SGB III.

**** Betriebene Ausbildungsplätze des Trägers der Schule sind die zu Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze, die der Träger der Schule für den Unterricht in einem Schuljahr zur Verfügung stellt. Die Anzahl der tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze darf nicht aufgrund von Fluktuation gegenüber den zum Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätzen abgesenkt werden, soweit ein Ausbildungsgang nicht wegfällt (vgl. Kapitel D Nummer 1 und 5 der Hinweise). Hierbei ist nicht auf die genehmigte Maximalkapazität des Trägers der Schule für diese Schule abzustellen.

Gemäß § 30 Abs. 4 PflBG teilen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsverhältnisse bzw. die voraussichtlichen Schülerzahlen sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget mit. Die angenommenen Ausbildungs- oder Schülerzahlen werden näher begründet. Ergänzende Formulierung Pflegeverbände: Die maximal zulässigen Ausbildungskapazitäten gemäß einer staatlichen Anerkennung gelten immer als begründet.

Anmerkung: Investitionskosten gehören nicht zu den Ausbildungskosten (§ 27 Abs. 1 Sätze 3 und 4 PflBG)

--	--

Anlage 3: Schema zur Verhandlung bei Individualbudgets nach § 31 PflIBG

Lfd. Nr.		Ist-Kosten ¹	Vereinbarung ²	Vereinbarungszeitraum [Jahr] (erstmalig 2020)	
		[abg. Jahr]	[lfd. Jahr] (nachrichtlich)	Forderung (Kosten)	Vereinbarung
		Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
1	Pflegeschule				
1.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	0
1.02	Sachaufwand			0	0
1.03	Gemeinkosten der Pflegeschule			0	0
1.04	sofern vereinbart: Strukturverträge nach § 29 Abs. 3 S. 3 PflIBG			0	0
1.05	Kosten der Pflegeschule gesamt	0	0	0	0
2	Praktische Ausbildung				
2.01	Kosten der Praxisanleitung und Qualifikationsmaßnahmen			0	0
2.02	Sachaufwand			0	0
2.03	Gemeinkosten			0	0
2.04	Kosten der praktischen Ausbildung gesamt	0	0	0	0
3	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (vgl. Anlage 1)	0	0	0	0
4	Kapazitätsabweichungen zwischen der Vereinbarung und den tatsächlich besetzten Ausbildungsplätzen und Auszubildenden für das abgelaufene Jahr (Nachzahlung an den Ausbildungsträger in €) gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 PflIBG*	0	0	0	0
5	Abzüglich Ausbildungskosten mit Finanzierung nach anderen Vorschriften gem. § 29 Abs. 4 PflIBG**	0	0	0	0
6	Ausbildungsbudget gesamt nach PflIBG	0	0	0	0
7.1	Betriebene Ausbildungsplätze des Trägers der Schule***	0	0	0	0
7.2	Auszubildende in Vollkräften beim Träger der praktischen Ausbildung	0	0	0	0

¹ erstmalig im Jahr 2022;

Bis zur erstmaligen Verfügbarkeit der Ist-Kosten nach PflIBG können zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten die zur Verfügung stehenden Ist-Kosten-Daten herangezogen werden.

² erstmalig im Jahr 2021;

Bis zur erstmaligen Verfügbarkeit der Vereinbarungsdaten nach PflIBG können zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten die zur Verfügung stehenden Vereinbarungsdaten herangezogen werden.

* Vgl. Kapitel D Nummern 8 - 11 der Hinweise; Rückzahlungen wegen geringerer Kapazitäten sind unverzüglich an den Ausgleichsfonds zu leisten (§ 34 Abs. 6 S. 2 PflIBG).

** Landesförderung nach den länderspezifischen Förderungsgesetzen der bisherigen Krankenpflege-/ Kinderkrankenpflege- bzw. Altenpflegeausbildungen sind hier nicht in Abzug zu bringen, da diese Förderung durch die Länder entsprechend dem Anteil nach § 33 Absatz 1 PflIBG direkt in den Fonds nach Pflegeberufegesetz eingezahlt werden. Eine mögliche Abzugsposition ist hier die Förderung nach dem Dritten Kapitel des SGB III.

*** Betriebene Ausbildungsplätze des Trägers der Schule sind die zu Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze, die der Träger der Schule für den Unterricht in einem Schuljahr zur Verfügung stellt. Die Anzahl der tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze darf nicht aufgrund von Fluktuationen gegenüber zu Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Plätzen abgesenkt werden, soweit ein Ausbildungsgang nicht wegfällt (Kapitel D Nummer 1 und 8 der Hinweise). Hierbei ist nicht auf die genehmigte Maximalkapazität des Trägers der Schule für diese Schule abzustellen.

Anmerkung: Gemäß § 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 PflIBG haben die Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung den Beteiligten rechtzeitig Nachweise und Begründungen insbesondere über die Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze und die Ausbildungskosten vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit diese erforderlich sind und nicht außer Verhältnis stehen.

Anmerkung: Investitionskosten gehören nicht zu den Ausbildungskosten (§ 27 Abs. 1 Sätze 3 und 4 PflIBG)

Anlage 4 Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach §§ 9 i.V.m. 65 Abs. 4 PflBG

Zur Verwendung bei Pauschal- und Individualbudgets

Die Pflegeschule erfüllt folgende Mindestanforderungen:

	Mindestanforderung	Ja/ Nein
1.	Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,	
2.	Im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,	
3.	Werden die Weitergeltungs und Anerkennungsregelungen für Schulleitung und Lehrkräfte des § 65 Abs. 4 angewendet?	
4.	Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.	
5.	für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens eine Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze	
6.	Gibt es spezielle landesrechtliche Regelungen, die das Nähere zu den Mindestanforderungen bestimmen?	